



## Informationen für Schwangere und junge Familien (Stand 1. Januar 2020)

Zusätzliche Informationen	Wer, Wo, Wann?	Welche Anliegen?
<b>Hebammenhilfe</b>	Vom Beginn der Schwangerschaft bis zu 12 Wochen nach der Geburt (Wochenbett). Die Beratung ist bei Ernährungsproblemen bis zu 9 Monate nach der Geburt und bei Stillproblemen bis zum Ende der Stillzeit möglich. Ansprechpartner: Ihre Krankenkasse <a href="http://www.hebammenverband.de/familie/hebammenhilfe">www.hebammenverband.de/familie/hebammenhilfe</a>	Frühzeitig Kontakt zur Hebamme und Anmeldung zum Geburtsvorbereitungskurs
<b>Hebammensuche</b>	<a href="http://www.hebammenverband.de/familie/hebammensuche">www.hebammenverband.de/familie/hebammensuche</a>	

Was?	Welche Bedingung?	Wann beantragen?	Wo beantragen?	Wie viel?	Wie lange?
<b>Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmerinnen</b> <small>(Rechtsanspruch)</small>	Arbeitnehmerverhältnis zu Beginn der Mutterschutzfrist Ärztliche Bescheinigung über voraussichtlichen Geburtstermin  <a href="http://www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen">www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen</a>	Vor der Entbindung Kurz vor Beginn der Mutterschutzfrist, am besten 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin	bei gesetzlicher Krankenversicherung: Krankenkasse	Gesetzliche Krankenversicherung (pflichtversichert oder freiwillig versichert): Höhe des Nettolohnes. Davon zahlt die Krankenkasse pro Tag bis zu 13 Euro und den Restbetrag der Arbeitgeber	Die gesetzliche Mutterschutzfrist besteht 6 Wochen vor der Geburt. Nach der Geburt beträgt diese in der Regel 8 Wochen, in besonderen Fällen 12 Wochen.  Als besondere Fälle gelten: Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn bei dem Kind eine Behinderung nach der Geburt während des Mutterschutzes ärztlich festgestellt wird.  Nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.
<b>gesetzlicher Krankenkassen oder Bundesversicherungsamt</b>	zu Beginn der Schutzfrist privat krankenversichert oder familienversichert <b>und</b> wegen der Schutzfristen kein Entgelt gezahlt wird <b>oder</b> zulässige Kündigung in der Schwangerschaft oder Schutzfrist  <a href="https://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld/wichtige-informationen.html">https://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld/wichtige-informationen.html</a>		bei Privat- oder Familienkrankenversicherung: Bundesversicherungsamt -Mutterschaftsgeldstelle- Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn <a href="http://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html">www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html</a>	Gesetzlich Familienkrankenversicherte mit geringfügiger Beschäftigung (Minijob): einmalig bis zu 210 Euro.  Privatversicherten wird der Anteil der Krankenkasse in Höhe von 390 Euro vom Nettoeinkommen abgezogen.	
<b>Mutterschaftsgeld für Arbeitslose</b> <small>(Rechtsanspruch)</small>	Bezug von Arbeitslosengeld I (ALG I) Einstellungsbescheid des ALG I von der Agentur für Arbeit	Vor der Entbindung Kurz vor Beginn der Mutterschutzfrist, am besten 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin	Krankenkasse (bei gesetzlicher Krankenversicherung)	Volle Höhe des ALG	siehe oben

Zusätzliche Informationen	Wer, Wo, Wann?		Welche Anliegen?
<p><b>Für unverheiratete Eltern gilt folgendes zu beachten:</b></p> <p><b>Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft</b></p> <p><b>Beurkundung</b></p> <p><b>Sorgerechterklärung</b></p> <p><b>Beistandschaft</b></p> <p><b>Unterhaltsansprüche</b></p> <p><b>Namensrecht</b></p>	<p>Vor der Entbindung, damit der Vater in der Geburtsurkunde benannt werden kann. Zuständigkeit für die Beurkundung: Jugendamt, Amtsgericht, Gericht des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens, Standesamt, Notar, im Ausland der zuständige deutsche Konsularbeamte.</p> <p>Landratsamt Ansbach -Amt für Jugend und Familie Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach Telefon 0981 468-0 <a href="http://www.landkreis-ansbach.de">www.landkreis-ansbach.de</a></p> <p>Stadt Ansbach – Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach Telefon 0981 51-0 <a href="http://www.ansbach.de">www.ansbach.de</a></p>	<p>Zuständigkeit für das Verfahren in Abstammungssachen: Amtsgericht Ansbach – Familiengericht Promenade 8 91522 Ansbach Telefon: 0981 58-0 <a href="http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ansbach">www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ansbach</a></p>	<p>Vaterschaftsanerkennung</p> <p>Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist stets eine Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft notwendig.</p> <p>Gemeinsame Sorgerechterklärung</p> <p>Unterhaltsansprüche geltend machen</p>
<b>Geburtsurkunde</b>	<p>Nach der Geburt muss beim Standesamt des Geburtsortes – innerhalb von 7 Tagen – die Geburtsbescheinigung vorgelegt werden. Die Anmeldung ihres Kindes sollte so schnell wie möglich durch Vorlage der Geburtsurkunde erfolgen.</p>		<p>Ausstellung der Geburtsurkunde</p> <p>Bei unverheirateten Eltern muss eine Vaterschaftsanerkennung vorliegen, damit der Vater in der Geburtsurkunde aufgenommen werden kann</p>
<b>Krankenversicherung</b>	<p>Nach der Geburt Antragstellung bei der Krankenkasse, bei der das Kind versichert sein soll.</p>		<p>Krankenversicherung für das Kind</p>

Was?	Welche Bedingung?	Wann beantragen?	Wo beantragen?	Wie viel?	Wie lange
<p><b>Elternzeit</b> (Rechtsanspruch)</p>	<p>Eltern können frei entscheiden ob sie einzeln oder gemeinsam Elternzeit in Anspruch nehmen. Erwerbstätige, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen haben bis zum dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Es besteht Kündigungsschutz während der Elternzeit.</p> <p>Erwerbstätige Eltern können unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen einen Anspruch auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit geltend machen und bis maximal 30 Stunden arbeiten.</p> <p><a href="http://www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit">www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit</a> <a href="http://www.zbfs.bayern.de/familie/elternzeit/index.php#">www.zbfs.bayern.de/familie/elternzeit/index.php#</a></p>	<p>In den ersten drei Lebensjahren muss die Elternzeit 7 Wochen vor Antritt beim Arbeitgeber angemeldet werden.</p> <p>Ab dem 3. Lebensjahr beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen.</p> <p>Mit der erstmaligen Anmeldung der Elternzeit, muss man sich verbindlich für die Zeiträume innerhalb der nächsten zwei Jahre festlegen. Wird nur das erste Lebensjahr beantragt folgert sich, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird.</p>	<p>Anmeldung der Elternzeit erfolgt schriftlich beim Arbeitgeber</p> <p>Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich.</p> <p>Ausnahme: Liegt der dritte Abschnitt der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes kann der Arbeitgeber diese aus dringlichen betrieblichen Gründen ablehnen.</p>	<p>Unbezahlte berufliche Auszeit</p>	<p>Maximal 36 Monate pro Elternteil, davon können 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden.</p> <p>Die Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden.</p> <p>Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme des Mutterschutzes ist ohne Zustimmung des Arbeitgebers möglich.</p>

Was?	Welche Bedingung?	Wann beantragen?	Wo beantragen?	Wie viel?	Wie lange?
<p><b>Elterngeld: Basiselterngeld und/oder ElterngeldPlus</b></p>	<p>Eltern können zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides miteinander kombinieren.</p> <p>Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, die: Erziehung und Betreuung ihrer Kinder selbst übernehmen, weniger als 30 Stunden in der Woche arbeiten, in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben</p> <p><a href="http://www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/fragen2015/anspruchsvoraussetzungen.php">www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/fragen2015/anspruchsvoraussetzungen.php</a></p> <p>Weitere Informationen: <a href="http://www.zbfs.bayern.de">www.zbfs.bayern.de</a> <a href="http://www.bmfsfj.de">www.bmfsfj.de</a> <a href="http://www.familienportal.de">www.familienportal.de</a></p>	<p>Nach der Geburt. Rückwirkend nur für drei Monate</p>	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8c 90429 Nürnberg Telefon 0911 928-0</p> <p>Antrag: <a href="http://www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/antraege/index.php">www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/antraege/index.php</a></p> <p>Online-Antrag: <a href="http://www.elterngeld.bayern.de">www.elterngeld.bayern.de</a></p>	<p><b>Basiselterngeld</b> Pro Kind mindestens 300 € bis höchstens 1800 €. Es beträgt 65 % bis 67 % des Nettoeinkommens vor der Geburt des Elternteiles. Bei ALG II Bezug, besteht die Möglichkeit des Elterngeldfreibetrages, wenn vor der Entbindung ein Einkommen erzielt wurde. Bei zu versteuerndem Jahreseinkommen von mehr als 250.000 € kein Anspruch auf Elterngeld.</p> <p><b>ElterngeldPlus</b> Entspricht maximal der Hälfte des Basiselterngeldes.</p> <p><b>Partnerschaftsbonus</b> Arbeiten beide Elternteile parallel für 4 Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, dann erhalten sie 4 zusätzliche ElterngeldPlus-Beträge pro Elternteil.</p> <p><b>Geschwisterbonus:</b> leben im Haushalt mindestens ein weiteres Kind unter 3 Jahren, zwei Kinder unter 6 Jahren oder ein Geschwisterkind mit einer Behinderung bis zu 14 Jahren, dann erhöht sich das Elterngeldes um 10 %, mindestens 75 € als Geschwisterbonus. Einkünfte werden immer angerechnet! Mutterschaftsleistungen werden angerechnet und gelten als Basiselterngeldmonate der Mutter</p> <p><b>Elterngeldrechner und Planer:</b> <a href="http://www.familienportal.de/familienportal/meta/egr">www.familienportal.de/familienportal/meta/egr</a></p>	<p><b>Basiselterngeld</b> Maximal 14 Monate (ein Elternteil alleine kann mindestens zwei Partnermonate und höchstens für 12 Monate beziehen). Ausnahme: Alleinerziehende können auch die Partnermonate beziehen.</p> <p><b>ElterngeldPlus</b> Maximal 28 Monate 1 Basiselterngeld-Monat entspricht 2 ElterngeldPlus-Monate, d.h. doppelter Bezugszeitraum und halbiertes Betrag.</p> <p>Auszahlungsmodus je nach Wahl oder Kombination der Eltern Solange die Voraussetzungen vorliegen</p>

Was?	Welche Bedingung?	Wann beantragen?	Wo beantragen?	Wie viel?	Wie lange?
<b>Kindergeld (Rechtsanspruch)</b>	<p>Geburtsurkunde und Steueridentifikationsnummer.</p> <p>Weitere Informationen unter:  <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld-anspruch-hoehe-dauer">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld-anspruch-hoehe-dauer</a></p> <p><a href="http://www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld">www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld</a></p>	Nach der Geburt Rückwirkend nur für 6 Monate	<p>Agentur für Arbeit – Familienkasse Schalkhäuser Straße 40 91522 Ansbach Telefon 0800 4555530</p> <p>Antrag:  <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderezuschlag">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderezuschlag</a></p> <p>Online- Antrag:  <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder</a></p>	<p>1. und 2. Kind 204 Euro 3. Kind 210 Euro 4. Kind und jedes weitere 235 Euro</p>	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 25. Lebensjahr
<b>Kinderzuschlag</b>	<p>Kindergeldbezug und Eltern müssen ein bestimmtes Einkommen/Vermögen haben, um ihren eigenen Bedarf zu decken, welches aber nicht ausreicht um zusätzlich den Bedarf eines Kindes zu decken. Der Bedarf wird nach den Regelsätzen des Arbeitslosengeld II berechnet und bildet die Mindesteinkommen: bei Alleinerziehenden: 600 Euro, bei Elternpaaren: 900 Euro</p> <p>Zum 1. Januar 2020 entfällt die Höchst-Einkommensgrenze.</p> <p><a href="http://www.familienkasse.de">www.familienkasse.de</a>  <a href="http://www.kinderzuschlag.de">www.kinderzuschlag.de</a></p>	Nach der Geburt Antragstellung bei Bedarf	<p>Agentur für Arbeit – Familienkasse Schalkhäuser Straße 40 91522 Ansbach Telefon 0800 4555530  <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder</a></p>	<p>Maximal 185 € pro Kind  <a href="http://www.familienportal.de">www.familienportal.de</a></p> <p>Infografik:  <a href="https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/der-kinderzuschlag/106896">https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/der-kinderzuschlag/106896</a></p> <p>Anspruchsprüfung mit KiZ-Lotsen:  <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse</a></p>	Ab dem Monat der Antragsstellung nur solange das Kindergeld gewährt wird.
<b>Bayerisches Familiengeld ersetzt ab 01.09.2018 das Bayerische Betreuungsgeld und das bayrische Landeserziehungsgeld.</b>	<p>Bezug von Elterngeld unabhängig vom Einkommen, Betreuungsform oder Erwerbstätigkeit.</p> <p>Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern.</p> <p>Kind lebt im Haushalt der Eltern und wird von diesen selbst erzogen.</p> <p><a href="http://www.zbfs.bayern.de">www.zbfs.bayern.de</a></p>	<p>Der bayerische Elterngeldantrag gilt gleichzeitig als Antrag für das bayerische Familiengeld.</p> <p>Wer kein bayerisches Elterngeld beantragt, bewilligt und erhalten hat kann frühestens 3 Monate vor Leistungsbeginn den Antrag stellen.</p>	<p>Antragsstellung entfällt, wenn bayerisches Elterngeld bezogen wurde. Alle anderen müssen einen Antrag stellen.</p> <p>Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8c 90429 Nürnberg <b>Servicetelefon: 0931 32090929</b>  <a href="http://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php">www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php</a>  <a href="http://www.stmas.bayern.de/familiengeld/index.php">www.stmas.bayern.de/familiengeld/index.php</a></p>	<p>250 € pro Monat Ab dem dritten Kind 300 € monatlich.</p>	Maximale Bezugsdauer beträgt zwei Jahre und kann vom 13–36. Lebensmonat bezogen werden.

Was?	Welche Bedingung?	Wann beantragen?	Wo beantragen?	Wie viel?	Wie lange?						
<b>Wohngeld</b> (Rechtsanspruch)	Vom Familieneinkommen abhängiger Mietzuschuss oder Lastenzuschuss für selbst genutzte Eigentumswohnungen und Eigenheime  Empfänger von Transferleistungen sind vom Wohngeld ausgeschlossen, z.B. Personen die:  Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II beziehen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen, Zuschüsse nach § 22 Abs. 7 SGB II (Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld) beziehen oder nach anderen Gesetzen beziehen.  <a href="https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html">https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html</a>	Bei niedrigem Einkommen, bei Bedarf	Stadt Ansbach - Wohngeldstelle Nürnberger Straße 32 91522 Ansbach Telefon 0981 51-443  Über die Stadt/Gemeinde oder Landratsamt Ansbach – Wohngeldstelle Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Telefon 0981 468-5300	Abhängig vom Gesamteinkommen des Haushaltes, der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der jeweiligen Hauslasten  Wohngeldrechner <a href="https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-artikel.html">https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-artikel.html</a>	Solange Bedarf besteht. Der Antrag muss jährlich gestellt werden.						
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	Kinder, die von dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten.  <a href="http://www.familienportal.de">www.familienportal.de</a>	Nach der Geburt	Stadt Ansbach – Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration Nürnberger Straße 32 91522 Ansbach Telefon 0981 51-0  Landratsamt – Amt für Jugend und Familie Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Telefon (0981) 468-0	<table border="0"> <tr> <td>0–5 Jahren</td> <td>bis zu 165 Euro</td> </tr> <tr> <td>6–11 Jahren</td> <td>bis zu 220 Euro</td> </tr> <tr> <td>12-17 Jahren</td> <td>bis zu 293 Euro</td> </tr> </table> Voraussetzung für Kinder ab dem 12. Lebensjahr ist, dass sie selbst keine SGB II-Leistungen erhalten oder der alleinerziehende Elternteil im SG II-Bezug ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro verdient.	0–5 Jahren	bis zu 165 Euro	6–11 Jahren	bis zu 220 Euro	12-17 Jahren	bis zu 293 Euro	Unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 18. Lebensjahr.
0–5 Jahren	bis zu 165 Euro										
6–11 Jahren	bis zu 220 Euro										
12-17 Jahren	bis zu 293 Euro										

Was?	Welche Bedingung?	Wann beantragen?	Wo beantragen?	Wie viel?	Wie lange?												
<p><b>SGB II</b> <b>Arbeitslosengeld II</b> Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende (Rechtsanspruch)</p> <p><b>Sozialgeld</b> Grundsicherung für Angehörige der Erwerbsfähigen (Rechtsanspruch)</p>	<p>Abhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Erwerbsfähigkeit mindestens einer Person in der Bedarfsgemeinschaft. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).</p> <p>Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen erhalten Arbeitslosengeld. Nicht erwerbsfähige Personen erhalten Sozialgeld.</p> <p><a href="https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html">https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html</a></p> <p><a href="http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/index.php">www.stmas.bayern.de/grundsicherung/index.php</a></p>	<p>Nach Bezug des Arbeitslosengeldes</p>	<p>Jobcenter Stadt Ansbach Schalkhäuser Straße 40 91522 Ansbach Telefon 0981 182700</p> <p>Jobcenter Landkreis Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Telefon 0981 468-0</p> <p>Jobcenter - Geschäftsstelle Dinkelsbühl Luitpoldstraße 29b 91550 Dinkelsbühl Telefon: 09851 5896-0</p> <p>Jobcenter - Geschäftsstelle Rothenburg ob der Tauber Obere Bahnhofstraße 56 91541 Rothenburg ob der Tauber Telefon: 09861 87 4744-30</p>	<p>Die Höhe der Regelbedarfe:</p> <table> <tr> <td>Alleinstehend / Alleinerziehend</td> <td>432 €</td> </tr> <tr> <td>Erwachsene je Partner</td> <td>389 €</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsangehörige 18–25 J.</td> <td>345 €</td> </tr> <tr> <td>Kinder ab 14 – 17 Jahre</td> <td>328 €</td> </tr> <tr> <td>Kinder ab 6– 13 Jahre</td> <td>308 €</td> </tr> <tr> <td>Kinder unter 6 Jahren</td> <td>250 €</td> </tr> </table> <p>Zusätzliche Leistungen: <b>Mehrbedarfe für Schwangere ab der 13. SSW</b>, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen oder aufwändigerer Ernährung. Leistungen für Unterkunft und Heizung <b>Leistungen für einmalige Bedarfe, wie Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt</b> Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung Bildungs- und Teilhabeleistungen</p>	Alleinstehend / Alleinerziehend	432 €	Erwachsene je Partner	389 €	Haushaltsangehörige 18–25 J.	345 €	Kinder ab 14 – 17 Jahre	328 €	Kinder ab 6– 13 Jahre	308 €	Kinder unter 6 Jahren	250 €	<p>Solange Bedarf besteht</p>
Alleinstehend / Alleinerziehend	432 €																
Erwachsene je Partner	389 €																
Haushaltsangehörige 18–25 J.	345 €																
Kinder ab 14 – 17 Jahre	328 €																
Kinder ab 6– 13 Jahre	308 €																
Kinder unter 6 Jahren	250 €																
<p><b>SGB XII</b> <b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b> (Rechtsanspruch)</p> <p><b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b> (Rechtsanspruch)</p>	<p>Erwerbsminderung <b>oder</b> unter 15 Jahre die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft (z.B. Verwandtschaftspflege) leben <b>und</b> keine SGB II Bezüge erhalten.</p> <p><a href="https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/sozialhilferecht-2005-bereiche.html">https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/sozialhilferecht-2005-bereiche.html</a></p> <p><a href="http://www.stmas.bayern.de/sozialhilfe/index.php">www.stmas.bayern.de/sozialhilfe/index.php</a></p>		<p>Antragsformular bei der Verwaltung des Wohnortes (Gemeinde, Stadt, Verwaltungsgemeinschaft) erhältlich. Der Antrag ist über die jeweilige Verwaltung einzureichen.</p>		<p>Solange Bedarf besteht</p>												

Was?	Welche Bedingung?	Wann beantragen?	Wo beantragen?	Wie viel?	Wie lange?
<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe („Bildungspaket“)</b>  <b>Starke-Familien-Gesetz</b>	Antragstellung bei Leistungsbezug: <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitslosengeld</li> <li>Kinderzuschlag</li> <li>Wohngeld</li> <li>Sozialgeld</li> <li>Asylbewerberleistungsgesetz</li> <li>Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)</li> <li>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</li> </ul> <a href="https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html">https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html</a>  <a href="https://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b147.php">https://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b147.php</a>		Antragstellung bei den jeweiligen Leistungserbringern (Jobcenter, Sozialhilfeverwaltung,...)	Unterstützungsmöglichkeit bei Ausflügen von Schulen, Kitas und Kindertagespflege, Schulbedarf, Lernförderung, kostenfreies Mittagessen in Einrichtungen, Schülerbeförderung und Teilhabe (Kultur, Sport)  <a href="https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html">https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html</a>	Während des Bewilligungszeitraumes entsprechender Sozialleistungen. Endet der Sozialleistungsbezug ist sowohl ein Antrag auf Sozialleistungen wie auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erforderlich.
<b>Beitragsentlastung/-zuschuss für die gesamte Kindergartenzeit</b>	<a href="https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/am181203-beitragsentlastung.php">https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/am181203-beitragsentlastung.php</a>	Antragstellung ist nicht erforderlich. Die staatliche Leistung wird dem Kindergarten direkt abgewickelt.		100 € pro Monat und Kind werden direkt vom Kindergartenbeitrag in Abzug gebracht.	Während der gesamten Kindergartenzeit
<b>Ab 01.01. 2020: Bayerische Krippengeld</b> eine Beitragserstattung für die Betreuung von Kleinkindern im Alter von 1-3 Jahren	Für die Beantragung sind folgende Voraussetzungen notwendig: <b>Personensorgerecht</b> liegt vor, die <b>Betreuung</b> findet in einer BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung oder Tagespflege statt, und die <b>Einkommengrenze</b> beträgt grundsätzlich 60.000 Euro und erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug.  <a href="https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/fragen/index.php">https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/fragen/index.php</a>	Frühestens ab dem Kalendermonat nach der Vollendung des ersten Lebensjahres	Onlineantrag, Antrag zum Herunterladen und weitere Dokumente:  <a href="http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/antrag/index.php">www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/antrag/index.php</a>	bis zu 100 € Zuschuss pro Monat und Kind	Spätestens am 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Was?	Welche Bedingung?	Wann beantragen?	Wo beantragen?	Wie viel?	Wie lange?
<b>„Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“</b>	Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Abhängig vom Einkommen und Vermögen. Es handelt sich um eine nachrangige Leistung, d.h. alle anderen Mittel müssen vorher ausgeschöpft sein.	Antragstellung ist nur vor der Geburt möglich.	Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt Telefon 0981 468-7102 Außenstelle Dinkelsbühl und Rothenburg Telefon 09851 3051 oder 3052	Richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Antragstellerin	Zusatzanträge können maximal bis zum 3. Lebensjahr des Kindes gestellt werden.

Zusätzliche Informationen	Wer, Wo, Wann?			Welche Anliegen?
<b>Gewerbeaufsichtsamt: Sozialer Arbeitsschutz/Mutterschutz</b>	Gewerbeaufsichtsamt Roonstraße 20, 90429 Nürnberg Telefon: 0911- 9280 Postanschrift: Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt 90336 Nürnberg		Information zum Mutterschutz: <a href="http://www.familienportal.de/familienportal/familienleistung_en">www.familienportal.de/familienportal/familienleistung_en</a> Mutterschutzgesetz: <a href="http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/mutterschutzgesetz/73762">www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/mutterschutzgesetz/73762</a> Leitfaden zum Mutterschutz: <a href="http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756">www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756</a>	Beschäftigungsverbot, Schwangerenarbeitsplatz, Kündigung in der Schwangerschaft
<b>Amtsgericht: Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe</b>	Beratungshilfe Amtsgericht Ansbach beim Zivilgericht Prozesskostenhilfe (PKH)/Verfahrenskostenhilfe (VKH)  Antragstellung je nach Verfahren beim zuständigen Gericht: Amtsgericht Ansbach Zivilgericht (PKH) im Gebäude 2: Promenade 2, 91522 Ansbach Familien-(VKH) und Strafgericht (PKH) im Gebäude 8: Promenade 8, 91522 Ansbach Telefon: 0981 / 58-0 Antrag und Merkblatt zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe unter: <a href="http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/ansbach">www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/ansbach</a>			Beratungshilfe: Gewährung der Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt für einkommensschwache Personen.  Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe: Zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren für einkommensschwache Personen.
<b>Kindesunterhalt</b>	<b>für das 1. und 2. Kind Mindestbedarfsätze nach der Düsseldorfer Tabelle unter Abzug der Hälfte des Kindergeldbetrages</b> Nettoeinkommen bis 1.900 EUR, Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB):			
	0-5 Jahren: 267 €	6-11 Jahren: 322 €	12-17 Jahren: 395 €	ab 18 Jahren: 323 €
<b>Alle Angaben ohne Gewähr</b>				



**Eine Information der Staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen:**

**Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt  
Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach  
Telefon 0981 468-7102**

**Außenstelle Dinkelsbühl  
Luitpoldstraße 5, 91550 Dinkelsbühl  
Telefon 09851 3051 oder 3052**

**Außenstelle Rothenburg o.d.T.  
Kreuzerstraße 4, 91541 Rothenburg  
Telefonkontakt über 09851 3051 oder 3052**

Alle Informationen sind in unserer Homepage aktualisiert nachzulesen: [www.schwanger-in-ansbach.de](http://www.schwanger-in-ansbach.de)

**Hilfreiche Internetseiten:**

[www.kindergesundheit-info.de](http://www.kindergesundheit-info.de)

[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

[www.familienplanung.de](http://www.familienplanung.de)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

[www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)

[www.schwanger-in-bayern.de](http://www.schwanger-in-bayern.de)